

VBE Infoblatt: „GUT ZU WISSEN“ Rechte schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Lehrkräfte

Rechtliche Grundlagen

- [Landesbeamtengesetz, Fassung ab 1.6.2013](#)
- [Laufbahnverordnung, Fassung ab 1.6.2013](#)
- [Sozialgesetzbuch IX \(SGB IX\)](#), insbesondere Teil 2 ab § 68 mit Verordnungen zum Schwerbehindertenrecht in Deutschland.
- [Behindertengleichstellungsgesetz \(BGG Bund\) ab 01.05.2002 und BGG NRW ab 01.01.2004](#).
- [Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz \(AGG\) vom 14.8.2006](#)
- [Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen \(SGB IX\) im öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen \(RdErl. d. Innenministeriums v. 14.11.2003, zuletzt geändert am 09.12.2009\)](#).
- [Richtlinien Teil II vom 31.05.1989](#), zuletzt geändert am **03.05.2010** mit ergänzenden und erläuternden Hinweisen für die schwerbehinderten Lehrkräfte in Nordrhein-Westfalen

Die Richtlinien zum SGB IX können als Broschüre unter www.im.nrw.de angefordert oder downgeloadet werden.

Die Richtlinien sind nachzulesen in der BASS 21-06 Nr.1.

Weitere Informationen und Hilfen zum Schwerbehindertenrecht erhalten Sie bei den Vertrauenspersonen ihrer Dienststelle und auf der Homepage der Hauptschwerbehindertenvertretung (SBV): www.SBV-Graskamp.de

Wer gilt als Schwerbehinderter oder Gleichgestellter?

SGB IX § 2 Behinderung:

- (1) Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist... Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.
- (2) Menschen sind im Sinne des Teils 2 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung [GdB] von wenigstens 50 vorliegt...
- (3) Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, ... wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz ... nicht erlangen oder nicht behalten können...

SGB IX Teil 2 Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen

SGB IX § 68 Geltungsbereich

- (1) Die Regelungen dieses Teils gelten für schwerbehinderte und diesen gleichgestellte Menschen.
- (2) Die Gleichstellung behinderter Menschen mit schwerbehinderten Menschen (§ 2 Abs. 3 SGB IX) erfolgt ... auf Antrag des behinderten Menschen durch die Agentur für Arbeit...

SGB IX § 69 Feststellung der Behinderung und Ausweise

Auf [Antrag](#) des behinderten Menschen stellen die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden das Vorliegen einer Behinderung und den Grad der Behinderung fest... Die Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden als Grad der Behinderung nach Zehnergraden abgestuft festgestellt [GdB]...

Zuständig für die [Antragstellung](#) sind die Kreise und kreisfreien Städte. Die [Anschriften der zuständigen Stellen](#) können Sie bei der [Schwerbehindertenvertretung](#) (SBV), beim Schulamt, beim Personalrat oder bei der zuständigen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung erfahren. Anträge auf Anerkennung einer Behinderung hält in der Regel die örtliche Schwerbehindertenvertretung bereit. Ansonsten können Antragsvordrucke beim Sozialamt der Städte und Gemeinden oder direkt beim Versorgungsamt bezogen werden. Es ist ratsam, vor der Antragstellung mit den behandelnden Ärzten über die Erfolgsaussichten eines evtl. Antrags zu sprechen. Außerdem sollten Sie vor der Antragstellung Kontakt mit der Schwerbehindertenvertretung aufnehmen.

Nach der Anerkennung als Schwerbehinderter erhalten Sie von dem zuständigen Amt einen Feststellungsbescheid und auf Antrag einen Schwerbehinderten-Ausweis. Der Schwerbehindertenausweis ist im Umgang mit den Behörden (Schulamt, Finanzamt etc.) der notwendige amtliche Nachweis.

Behindertengleichstellungsgesetze (BGG Bund und BGG NRW)

BGG Bund § 2 Gesetzesziel

Ziel dieses Gesetzes ist ... die **gleichberechtigte Teilhabe** von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft zu gewähren und ihnen eine **selbstbestimmte Lebensführung** zu ermöglichen.

BGG Bund § 3 Behinderung

Menschen sind behindert, wenn ihre **körperliche Funktion**, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit... von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen...

BGG NRW § 4 Barrierefreiheit und Abschnitt 2, Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit (§ 7 bis § 10)

Barrierefreiheit ist die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der **gestalteten Lebensbereiche** für alle Menschen... Zu den gestalteten Lebensbereichen gehören insbesondere bauliche u. sonstiges Anlagen, die Verkehrsinfrastruktur, ... Systeme der Informationsverarbeitung ...

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vom 14.8.2006

Nach § 7 des AGG gilt ein **Benachteiligungsverbot**

(1) Beschäftigte dürfen nicht wegen [... **einer Behinderung** ...] benachteiligt werden;

Welche Hilfen gibt es zum Ausgleich der behinderungsbedingten Nachteile?

1. Steuerliche Hilfen

Eine Kopie des Schwerbehindertenausweises sollten Sie mit Ihrer Steuererklärung dem Finanzamt einreichen. Die Steuernachlässe sind nach dem Grad der Behinderung (GdB) gestaffelt.

Der Behindertenpauschbetrag für das Finanzamt beträgt:

GdB	25 und 30	35 u. 40	45 u. 50	55 u. 60	65 u. 70	75 u. 80	85 u. 90	95 u. 100
Pauschbetrag	310 €	430 €	570 €	720 €	890 €	1060 €	1230 €	1420 €

Bei anerkannter Geh- bzw. Stehbehinderung (Merkzeichen „G“ im Ausweis), bekommen Sie auf Antrag eine Kfz.-Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung und möglicherweise bei Ihrer Kfz-Haftpflichtversicherung einen Nachlass.

Auch bieten Autofirmen wie VW, Opel, u. a. Rabatte beim Autokauf.

Nachteilsausgleiche für schwerbehinderte Lehrkräfte

2. Stundenermäßigung

Eine Fotokopie des Schwerbehindertenausweises leiten Sie über Ihre Schulleitung an die zuständige Schulaufsicht (Schulamt / Bezirksregierung). Ihre Schulleitung ist verpflichtet, Ihnen die in der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG vom 18. März 2005 (siehe BASS 11 - 11 Nr. 1/Nr. 1.1 § 2) genannten Stundenermäßigungen ad hoc einzuräumen. Die Stundenermäßigungen sind nach dem Grad der Behinderung (GdB) gestaffelt und betragen pro Woche:

Grad der Behinderung (GdB)	Beschäftigungsumfang 50% oder mehr	Beschäftigungsumfang 75% oder mehr	Vollbeschäftigung (Reduzierung um bis zu 2 WS ist unschädlich)
50 oder mehr	1 U-Stunde	1 U-Stunde	2 U-Stunden
70 oder mehr	1,5 U-Stunden	2 U-Stunden	3 U-Stunden
90 oder mehr	2 U-Stunden	3 U-Stunden	4 U-Stunden

In besonderen Fällen kann auf Antrag die wöchentliche Pflichtstundenzahl der schwerbehinderten Lehrkräfte über die Regelermäßigung hinaus, um bis zu höchstens vier weitere U-Stunden befristet ermäßigt werden. Dazu kann ein formloser Antrag an das Schulamt bzw. an die Bezirksregierung gerichtet werden. Dem Antrag muss eine entsprechende Begründung und Darstellung der behinderungsbedingten Probleme, die bei der Erteilung von Unterricht entstehen, beigefügt werden. Eine ärztliche Begründung ist nicht immer erforderlich, ist aber unter Umständen hilfreich (RdErl. des MSJK vom 19.04.2005 Satz 4.42).

Fürsorgemaßnahmen für schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Lehrkräfte

3. Einstellung und Beschäftigungspflicht (RdErl. Satz 3)

Öffentliche Arbeitgeber haben eine besondere Pflicht, schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Schwerbehinderte u. ihnen gleichgestellte Lehrkräfte sind bei schulscharfen Bewerbungen grundsätzlich zu den Einstellungsgesprächen einzuladen. Schwerbehinderte Menschen können auch dann als Beamte eingestellt werden, wenn als Folge ihrer Behinderung eine vorzeitige Dienstunfähigkeit möglich ist (RdErl. vom 09.12.2009, Satz 4.4.2 und § 6, § 13 LVO).

4. Versetzungen, Abordnungen, amtsärztliche Untersuchungen etc.

Vor jeder Maßnahme ist die zuständige Schwerbehindertenvertretung zu hören (§ 95 (2) SGB IX). Wenn von einer Schule jemand versetzt oder abgeordnet werden muss, so genießen schwerbehinderte und gleichgestellte Lehrkräfte einen besonderen Fürsorgeschutz. Eine Verwendung von schwerbehinderten Lehrkräften an mehreren Schulstandorten soll vermieden werden (RdErl. vom 3.05.2010, Satz 4.5).

4. Dienstliche Beurteilungen (RdErl. vom 09.12.2009, Satz 6)

Für die Durchführung von Prüfungen bei schwerbehinderten Menschen gibt es Sonderregelungen. Vor jeder Beurteilung, dazu zählt auch die Feststellung der Bewährung durch die Schulleitung, muss die zuständige Schwerbehindertenvertretung rechtzeitig angehört werden.

5. Arbeitszeit und Pausen (RdErl. vom 03.05.2010, Satz 4,1)

Bei der Stundenplangestaltung ist auf berechnete Wünsche schwerbehinderter u. gleichgestellter Lehrkräfte weitgehend Rücksicht zu nehmen. Zu Vertretungsstunden sind schwerbehinderte u. gleichgestellte Lehrkräfte nur in angemessenen Grenzen heranzuziehen; sie sind zur Frage ihrer Belastbarkeit mit Vertretungsstunden jeweils vorher zu hören. Bei der Regelung der Pausenaufsicht sind die berechtigten Belange angemessen zu berücksichtigen. Schwerbehinderte Lehrkräfte, die geh- oder stehbehindert sind, sollten nach Möglichkeit von der Pflicht zur Übernahme der Aufsicht, insbesondere von der Aufsicht außerhalb des Schulgebäudes sowie auf Unterrichtswegen entbunden werden.

6. Schulwanderungen und Schulfahrten (RdErl. vom 03.05.2010, Satz 4,3)

Die Leitung von Schulwanderungen und Schulfahrten ist schwerbehinderten u. gleichgestellten Lehrkräften nur mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung zu übertragen. Auf Wunsch der schwerbehinderten u. gleichgestellten Lehrkraft ist ein weiterer Begleiter zuzulassen, auch wenn dies nach der Zahl der teilnehmenden Schüler nicht notwendig wäre.

7. Fortbildung u. Berufsförderung

Schwerbehinderte und gleichgestellte Lehrkräfte sollen zu geeigneten Fortbildungsmaßnahmen, die vom Dienstherrn veranstaltet werden, bevorzugt zugelassen werden ((RdErl. vom 09.12.2009, Satz 11 u 12). Bei Beförderungen und bei der Übertragung höherwertiger Aufgaben ist schwerbehinderten u. gleichgestellten Lehrkräften bei sonst gleichen Voraussetzungen (Eignung, Befähigung, fachliche Leistung) der Vorzug zu geben.

8. Behindertengerechte Arbeitsplätze

Für die behindertengerechte Ausstattung des Arbeitsplatzes (Stehpult, Computer, Barrierefreiheit usw.) stellen die örtlichen Fürsorgestellen bei den Städten bzw. Kreisen und die Integrationsämter in Münster und Köln finanzielle Mittel zur Verfügung (RdErl. vom 09.12.2009 Satz 7.1; RdErl. vom 19.04.2005, Satz 4.2).

9. Prävention

Bei erkennbaren personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Schwierigkeiten...hat der Arbeitgeber präventive Maßnahmen zu ergreifen (RdErl. vom 20.05.2005, Satz 13.1). Die Fachdienste der Integrationsämter geben Hilfen. [SGB IX § 84 \(2\)](#): Sind **Beschäftigte** innerhalb eines Jahres länger als 6 Wochen ... arbeitsunfähig, klärt der Arbeitgeber mit ... der Schwerbehindertenvertretung ..., wie die Arbeitsunfähigkeit überwunden werden ... kann (BEM).

10. Rehabilitation

Als Grundsatz gilt: „Rehabilitation geht vor Rente“ (Pension)! Nach längerer/schwerer Erkrankung ist auf ärztliches Anraten die Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess stufenweise möglich. Nach einem ärztlichen Wiedereingliederungsplan kann die wöchentliche Arbeitszeit der Lehrkraft auf das notwendige Maß herabgesetzt werden. Voraussetzung ist die positive Prognose für das Ende des Wiedereingliederungsplanes.

11. Besondere Altersgrenze für schwerbehinderte Menschen

Eine schwerbehinderte Lehrkraft kann auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden. Sie muss allerdings bei einer Zuruhesetzung vor Vollendung des 63sten Lebensjahres einen Versorgungsabschlag von max. 10,8 % in Kauf nehmen.